



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Februar 2014, Nr. 3

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen

Haupttrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen.....	23
Haupttrichterrat der Finanzgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen.....	24
Grundordnung für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.....	24
Geschäftsordnung für den Senat der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.....	29
Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.....	33
Personalnachrichten.....	35
Ausschreibungen.....	38

Bekanntmachungen

Nr. 1. Haupttrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung d. JM vom 20. Januar 2014 (2701 - Z. 1) - JMBl. NRW S. 23 -

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Thomas Gerretz, Landesarbeitsgericht Hamm, und Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Klaus Wessel, Landesarbeitsgericht Hamm, sind aus dem Haupttrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

Nachgerückt in den Haupttrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit sind

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Bernd Pakirius,
Landesarbeitsgericht Hamm,
als 1. stellvertretender Vorsitzender,

Richter am Arbeitsgericht Holger Perschke,
Arbeitsgericht Siegen,
als ordentliches Mitglied.

**Nr. 2. Haupttrichterrat der Finanzgerichtsbarkeit
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung d. JM vom 21. Januar 2014 (2701 - Z. 1)
- JMBl. NRW S. 24 -**

Richterin am Finanzgericht Claudia Büchter-Hole, Finanzgericht Münster, ist aus dem Haupttrichterrat der Finanzgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

Als Nachfolger ist Richter am Finanzgericht Hans-Jürgen Hospes, Finanzgericht Düsseldorf, als ordentliches Mitglied in den Haupttrichterrat der Finanzgerichtsbarkeit eingetreten.

**Nr. 3. Grundordnung
für die Fachhochschule für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen
Bekanntmachung v. 1. Februar 2014 (2322 - V. 7)
- JMBl. NRW S. 24 -**

Die Grundordnung für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, zuletzt veröffentlicht im Justizministerialblatt NRW 1986, S 230 ff., wird wie folgt neu gefasst:

**„Grundordnung
für die Fachhochschule für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen
in der Fassung des Senatsbeschlusses
vom 16. Juli 2013**

§ 1

Aufgaben der Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen hat die in § 3 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGÖD) genannten Aufgaben.

(2) Die Fachhochschule führt aufgrund besonderer Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern auch Anwärterinnen und Anwärter sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte aus diesen Bundesländern zur Laufbahnprüfung bzw. zur Aufstiegsprüfung, sofern für die Genannten eine Fachhochschulausbildung vorgeschrieben ist und die Ausbildungsvorschriften der anderen Bundesländer denen von Nordrhein-Westfalen vergleichbar sind. Soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen, übernimmt die Fachhochschule die theoretische Ausbildung.

§ 2

Gliederung der Fachhochschule

Die Fachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche „Rechtspflege“ und „Strafvollzug“.

§ 3

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule

(1) Mitglieder der Fachhochschule im Sinne dieser Grundordnung sind

1. die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
2. die Professorinnen und Professoren sowie die Dozentinnen und Dozenten
3. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschäftigte)
4. die Studierenden.

(2) Angehörige der Fachhochschule sind, soweit sie nicht Mitglieder sind, die in § 6 Abs. 2 FHGöD und die in § 20 Abs. 4 FHGöD genannten Personen. Sie nehmen an den Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat nicht teil. Im Übrigen haben sie, soweit sich aus dem FHGöD und der Grundordnung nichts anderes ergibt, die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder. § 7 Abs. 5 FHGöD gilt nicht.

(3) Studierende sind die in § 3 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbs. FHGöD und in § 1 Abs. 2 Genannten.

§ 4 Organe der Fachhochschule

Organe der Fachhochschule sind

1. die Leiterin oder der Leiter (Leitung) der Fachhochschule
2. der Senat
3. die Fachbereichsräte.

§ 5 Leitung der Fachhochschule

Die Leitung der Fachhochschule hat die in § 9 Abs. 1 und 2 FHGöD genannten Aufgaben.

§ 6 Senat

(1) Dem Senat gehören an

1. die Leiterin/der Leiter der Fachhochschule als Vorsitzende/Vorsitzender oder im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter
2. insgesamt 10 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen sonstigen Beschäftigten
4. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden
5. mit beratender Stimme
 - a) je ein von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 94 Abs. 3 Satz 1 LBG) zu bestimmendes Mitglied
 - b) ein vom Justizministerium zu bestimmendes Mitglied
 - c) die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Leitung der Fachhochschule und die Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprecher, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Nr. 1 oder 2 sind
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte oder im Falle der Verhinderung ihre Stellvertreterin.

(2) Der Senat nimmt die Aufgaben und Befugnisse des § 10 FHGöD nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung wahr, die Bestandteil dieser Grundordnung ist.

(3) Der Senat ist von der Leitung der Fachhochschule über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Er kann von der Leitung der Fachhochschule jederzeit Auskunft über diejenigen Angelegenheiten der Fachhochschule verlangen, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben von Bedeutung sind.

§ 7
Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten
2. eine vom Justizministerium zu bestimmende, bei den Ausbildungskörperschaften als Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter oder Ausbilderin/Ausbilder tätige Person
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten
4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Professorinnen und Professoren sowie die Dozentinnen und Dozenten eines Fachbereichs sind Mitglieder des Fachbereichsrats, sofern ihre Zahl insgesamt sechs nicht übersteigt. In diesem Falle beträgt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden 50 v. H. der Zahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Dozentinnen und Dozenten am Tage der Wahlausschreibung; bei ungerader Zahl berechnet sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nach der nächsthöheren geraden Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten.

(3) Stellt die Gruppe der Lehrbeauftragten keine Vertreterin und keinen Vertreter, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden um eins.

(4) Der Fachbereichsrat nimmt die Aufgaben des § 13 FHGöD wahr. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Leitung der Fachhochschule bedarf.

§ 8
Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat

(1) Die ordentlichen Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat finden alle zwei Jahre im Monat Dezember beginnend mit dem Jahr 1986 nach Maßgabe des § 15 FHGöD statt. Die Vertretung der Gruppen wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Liegt für eine Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Dasselbe gilt, wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

(2) Im Senat soll jeder Fachbereich entsprechend seiner Mitgliederzahl, mindestens jedoch mit je einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten sowie aus der Gruppe der Studierenden vertreten sein.

(3) Das Mandat der gewählten Mitglieder beginnt mit ihrer Benachrichtigung durch den Wahlvorstand, frühestens jedoch mit Ablauf der letzten Wahlperiode. Die neuen Gremien treten unverzüglich, spätestens einen Monat nach Ablauf der Wahl, zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammen.

(4) Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds erlischt vorzeitig durch

- a) Ausscheiden aus der Fachhochschule
- b) Rücktritt
- c) Ausscheiden aus der Gruppe, die das Mitglied gewählt hat.

(5) In den Fällen des vorzeitigen Erlöschens der Mitgliedschaft tritt ein Ersatzmitglied ein; § 15 Abs. 2 FHGöD bleibt unberührt. Das Ersatzmitglied bestimmt sich aus den nicht Gewählten derjenigen Liste, der das zu ersetzende Mitglied entstammt, und zwar in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl. Enthält diese Liste keine Bewerbung, auf die gültige Stimmen entfallen sind, ist das Ersatzmitglied aus den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahl zu ermitteln. Kann das Ersatzmitglied so nicht bestimmt werden, findet eine Nachwahl statt. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, in dem die ordentliche Amtszeit desjenigen Mitglieds geendet hätte, für das es eingetreten ist. Die Amtszeit eines nachgewählten Mitglieds endet mit der ordentlichen Wahlperiode.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(7) Jede wahlberechtigte Person kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahlen Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können. Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist eine solche nicht möglich, ist die angefochtene Wahl zu wiederholen.

(8) Ist in einem Fachbereich nur eine lehrbeauftragte Person tätig, gehört sie ohne Wahl dem Fachbereichsrat an. Sonst wird die Vertretung der Lehrbeauftragten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 FHGöD vom Senat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wird die vorgeschlagene Person nicht gewählt, hat die Leitung der Fachhochschule einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Erreicht keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, findet unter allen Vorgeschlagenen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Fachbereichssprecherin oder Fachbereichssprecher

(1) Der Fachbereichsrat wählt nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 FHGöD die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Das lebensälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten des Fachbereichsrats beruft die konstituierende Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers.

(4) Im Übrigen gilt Teil II der Wahlordnung.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Aufgaben der Frauenförderung im Rahmen von § 17b FHGöD wahr.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag des Senats von der Leitung der Fachhochschule für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 11

Vertretung der Studierenden

(1) Die Vertretung der Studierenden besteht aus den Sprecherinnen und Sprechern der Studiengruppen aller Fachbereiche. Sie nimmt die in § 25 FHGöD genannten Belange wahr. Aus der Mitte der Vertretung der Studierenden wird ein Sprecherrat gebildet. Der Sprecherrat beruft die Sitzungen der Vertretung der Studierenden ein und führt deren Geschäfte. Jedes Studium entsendet in den Sprecherrat eine von den Studiengruppensprecherinnen und Studiengruppensprechern des jeweiligen Studiums gewählte Person.

(2) Die Studiengruppen wählen ihre Sprecherin oder ihren Sprecher und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter in geheimer Abstimmung in getrennten Wahlgängen. Unmittelbar danach wählen die Studiengruppensprecherinnen und Studiengruppensprecher eines Studiums die in den Sprecherrat zu entsendende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Wahlen finden im Studium I nach Ablauf von drei Wochen, in den Studien II und III nach Ablauf einer Woche seit Beginn des jeweiligen Studiums statt.

(3) Die Vertretung der Studierenden tritt erstmalig zusammen einen Monat nach Inkrafttreten der Grundordnung. Sie gibt sich binnen eines halben Jahres nach der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, die der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Leitung der Fachhochschule bedarf.

(4) Die von einem Studium in den Sprecherrat entsandte Person behält ihr Amt auch während der fachpraktischen Ausbildung der Studierenden dieses Studiums. Es endet mit der gem. Abs. 2 zu Beginn des nächsten fachwissenschaftlichen Studiums durchgeführten Wahl. Während der fachpraktischen Ausbildung wirkt die von diesem Studium in den Sprecherrat entsandte Person mit bei Fragen, die die in der fachpraktischen Ausbildung befindlichen Studierenden dieses Studiums berühren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Änderung der Grund- und Wahlordnung

Eine Änderung der Grundordnung und der Wahlordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 13

Veröffentlichungen

Die Ordnungen und Satzungen der Fachhochschule werden im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 14

Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

**Nr. 4. Geschäftsordnung für den Senat
der Fachhochschule für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen
Bekanntmachung v. 1. Februar 2014 (2322 - V. 7)
- JMBl. NRW S. 29 -**

Die Geschäftsordnung für den Senat der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen war bisher Bestandteil der Grundordnung für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (zuletzt veröffentlicht im JMBl. NRW 1986, S.230 ff.) wird nunmehr von dieser getrennt und daher wie folgt neu gefasst:

**Geschäftsordnung für den Senat
der Fachhochschule für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Senatsbeschlüsse
vom 16. Juli und 21. November 2013**

§ 1

Einberufung des Senats

- (1) Die Leiterin oder der Leiter (Leitung) der Fachhochschule beruft den Senat zu seiner konstituierenden Sitzung und im Übrigen nach Bedarf ein. Die Leitung hat ihn einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder aus zumindest zwei Gruppen dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Einberufung bedarf keiner bestimmten Form und kann insbesondere schriftlich oder elektronisch erfolgen. Zwischen Abgang der Ladung und dem Sitzungstermin müssen mindestens 10 Tage liegen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Leitung der Fachhochschule den Senat auch ohne Einhaltung einer Frist einberufen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Ladung sind die Tagesordnung und die zur Erörterung der Tagesordnungspunkte notwendigen Unterlagen beizufügen. In die Tagesordnung sind auch die Punkte aufzunehmen, die von einem Mitglied bis zwei Wochen vor der Sitzung bei der Leitung der Fachhochschule schriftlich oder elektronisch mit Begründung eingebracht sind.
- (2) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf beschlossen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Andernfalls darf über sie nur beraten werden.
- (3) Der Senat kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern; er kann Gegenstände von der Tagesordnung absetzen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Er kann die Sitzung auch vor Erledigung der Tagesordnung schließen; nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände im Sinne von Abs. 2 eröffnen die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 3

Öffentlichkeit, Verhandlungsleitung

- (1) Der Senat verhandelt und beschließt hochschulöffentlich.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Die Leitung der Fachhochschule kann Personen, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, die Teilnahme an der Sitzung gestatten, sofern diese Personen ein dienstliches Interesse daran haben.

(4) Die Sitzung wird im Fall der Verhinderung der Leiterin oder des Leiters der Fachhochschule und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters von dem lebensältesten Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten geleitet.

§ 4

Durchführung der Sitzung

(1) Die vorsitzführende Person eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners lässt sie Zwischenfragen zu. Sie selbst kann jederzeit zur Sache sprechen.

(2) Der Senat kann auf Antrag eine Redezeitbegrenzung für die Dauer der Sitzung festsetzen und Personen im Sinne von § 3 Abs. 3 das Rederecht einräumen.

(3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort zu erteilen, sofern nicht bereits einer anderen Person das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Solange noch Wortmeldungen vorliegen, kann den Antrag auf Schluss der Beratung nicht stellen, wer sich bereits zur Sache erklärt hat. Zu einem Antrag auf Geschäftsordnung ist nur je einer Person für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

(4) Die vorsitzführende Person ruft Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache. Sie kann nach ausdrücklicher Mahnung das Wort entziehen; über die Wortentziehung entscheidet auf Antrag der Senat.

(5) Stört ein Mitglied des Senats oder eine gemäß § 3 Abs. 3 zugelassene Person durch unsachliche oder beleidigende Äußerungen oder in sonstiger Weise während einer Sitzung, so kann die vorsitzführende Person zur Unterlassung auffordern. Wird die Störung fortgesetzt, so kann der Senat die Störerin oder den Störer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(6) Bei hochschulöffentlichen Senatssitzungen können störende Zuhörerinnen und Zuhörer von der vorsitzführenden Person zur Ordnung gerufen und im Wiederholungsfalle ausgeschlossen werden.

(7) Die vorsitzführende Person unterbricht die Sitzung in angemessenen Zeitabständen durch Pausen. Sie hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Senats verlangt.

§ 5

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Form der Abstimmung

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt worden ist.

(3) Wird der Senat wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines Monats zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Jedes überstimmte Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist zur Niederschrift zu nehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern nicht von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt wird. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(6) Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über denjenigen, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekanntzugeben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

(7) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Geschäftsordnungsdebatte abzustimmen. Ein Antrag auf Vertagung geht einem Antrag auf Schluss der Debatte vor.

(8) Der Senat kann in Ausnahmefällen schriftlich Beschluss fassen. Das Verfahren ist zulässig, falls ihm nicht mehr als fünf stimmberechtigte oder alle nicht stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Senats hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 6

Stimmrecht und besondere Mehrheiten in Angelegenheiten von Forschung, Lehre oder der Berufung von Professorinnen und Professoren sowie der Berufung oder Bestellung von Dozentinnen und Dozenten

Bei Entscheidungen, die Forschung, Lehre, die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie die Berufung oder Bestellung von Dozentinnen und Dozenten unmittelbar berühren, ist gemäß § 16 Abs. 5 FHGöD i. V. mit § 10 Abs. 1 und 2 FHG zu verfahren.

§ 7

Ausschluss von der Mitwirkungsbefugnis

Mitglieder dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Abstimmung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen könnten. Im Einzelnen gilt § 16 Abs. 5 FHGöD i. V. mit § 11 Abs. 5 FHG.

§ 8 Protokoll

(1) Über die Sitzung des Senats wird ein Protokoll gefertigt, das von der vorsitzführenden Person und einem weiteren Mitglied des Senats, in der Regel der Protokollführerin oder dem Protokollführer, zu unterzeichnen ist. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag der vorsitzführenden Person vom Senat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Das Protokoll enthält insbesondere Angaben über

- a) Ort und Tag der Sitzung
- b) die Anwesenheit der Mitglieder
- c) Beschlussfähigkeit i. S. von § 5 Abs. 1 und Feststellungen nach § 5 Abs. 2
- d) Ausschluss der Öffentlichkeit
- e) die behandelten Gegenstände
- f) Beratungsergebnisse, Beschlussfassung und Ergebnisse von Wahlen unter Angabe der Stimmenverhältnisse.

(3) Jedes Mitglied des Senats erhält eine beglaubigte Abschrift des Protokolls. Über evtl. Berichtigungen ist in der nächsten Sitzung zu beschließen.

§ 9 Kommissionen

(1) Bei der Bildung von Kommissionen gemäß § 10 Abs. 2 FHGöD bestimmt der Senat bei der Wahl der Mitglieder zugleich die vorsitzführende und die stellvertretende Person.

(2) Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Leitung der Fachhochschule kann an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die vorsitzführende Person lädt die Kommissionsmitglieder schriftlich oder elektronisch zu den Sitzungen ein. Zwischen Ladung und Sitzungstermin müssen mindestens sieben Tage liegen. Form und Frist der Ladung können für jede Kommission von den Kommissionsmitgliedern einvernehmlich auf Dauer oder von Fall zu Fall anderweitig geregelt werden. Die Leitung der Fachhochschule ist über Ort und Zeit jeder Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Bekanntmachungen, Informationen

(1) Die Tagesordnung einschließlich Ort und Zeit der Sitzung und das Protokoll sind in der für amtliche Mitteilungen an die Studierenden vorgesehenen Weise, z.B. an einer Aushangtafel der Fachhochschule, zu veröffentlichen. Der Aushang der Tagesordnung soll - außer im Fall des § 1 Abs. 3 - 10 Tage vor dem Sitzungstermin, der Aushang des Protokolls unverzüglich nach Fertigstellung für einen Zeitraum von 10 Tagen erfolgen.

(2) Im Fall nichtöffentlicher Verhandlung wird das Protokoll insoweit weder ausgehängt noch auf andere Weise Nichtmitgliedern des Senats zugänglich gemacht. In das für die Veröffentlichung vorgesehene Exemplar des Protokolls wird an den einschlägigen Stellen lediglich der Vermerk „nichtöffentliche Sitzung“ eingerückt; letzteres gilt nicht für Beschlüsse.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

**Nr. 5. Bekanntmachung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung von Beitragssatz,
Beitragsbemessungsgrenze und Regelpflichtbeitrag
für das Jahr 2014**

Bekanntmachung vom 13. Januar 2014

- JMBl. NRW S. 33 -

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in NRW)

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Januar 2013 (JMBl. NW Nr. 3 vom 01. Februar 2013, S. 23) wird bekanntgemacht:

1. Im Jahr 2014 betragen - übereinstimmend mit der gesetzlichen Rentenversicherung -
 - a) der Beitragssatz (§ 30 Abs. 1) 18,9 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze,
 - b) die Beitragsbemessungsgrenze 5.950,00 EUR/Monat = 71.400,00 EUR/Jahr,
 - c) der Regelpflichtbeitrag als Produkt der vorgenannten Werte 1.124,55 EUR/Monat.
2. Für das Arbeitseinkommen selbständig tätiger Neumitglieder (§ 30 Abs. 5) beträgt der halbierte Beitragssatz 9,45 % und der halbierte Regelpflichtbeitrag 562,28 EUR/Monat.
3. Für Mitglieder mit einkommensbezogener Beitragspflicht, deren Arbeitseinkünfte (= Summe von Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und Arbeitsentgelt für Angestelltentätigkeit) die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreichen, beträgt der Beitrag 18,9 % der Arbeitseinkünfte (§ 30 Abs. 2, 6 und 7) bzw. 9,45 % des Arbeitseinkommens für selbständig tätige Neumitglieder (§ 30 Abs. 5), mindestens jedoch stets 1/10 des Regelpflichtbeitrags (§ 30 Abs. 3).
4. Das beitragspflichtige Arbeitseinkommen wird bestimmt durch die einkommensteuerpflichtigen Arbeitseinkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2012 (§ 30 Abs. 4 Nr. 1).
5. Der Beitrag im Zusammenhang mit Arbeitsentgelt wird bemessen
 - a) bei einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Höhe des an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichtenden Beitrags (§ 30 Abs. 6),
 - b) ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 30 Abs. 7.

6. Der Nachweis über die beitragspflichtigen Arbeitseinkünfte wird geführt, sofern nicht der Regelpflichtbeitrag voll bzw. (für das Arbeitseinkommen von selbständig tätigen Neumitgliedern gemäß § 30 Abs. 5) halb entrichtet wird,
- a) über das beitragspflichtige Arbeitseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2012, § 30 Abs. 4, Nr. 4 a,
 - b) über das Arbeitsentgelt durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum, § 30 Abs. 4, Nr. 4 b.

Ist kein Arbeitseinkommen und/oder kein Arbeitsentgelt erzielt worden, so ist dies ebenfalls mitzuteilen und durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides (siehe 6. a) nachweispflichtig.

7. Für Mitglieder mit einkommensunabhängiger Beitragspflicht (§ 43 und § 44) beträgt die jeweils festgesetzte Zehntelstufe in Bezug auf den Regelpflichtbeitrag:

1/10	112,46 EUR	6/10	674,73 EUR
2/10	224,91 EUR	7/10	787,19 EUR
3/10	337,37 EUR	8/10	899,64 EUR
4/10	449,82 EUR	9/10	1.012,10 EUR
5/10	562,28 EUR	10/10	1.124,55 EUR

8. Die Beiträge sind Monatsbeiträge und zu entrichten bis zur Mitte des laufenden Monats (§ 33 Abs. 1).
9. Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist gemäß § 32 für das jeweils laufende Jahr möglich bis zur Obergrenze von 15/10 (= 1.686,83 EUR). Statt dieser allgemeinen Obergrenze gilt ab Alter 57 die persönliche Obergrenze gemäß § 32 Abs. 2.
10. Der Rentensteigerungsbetrag (§ 19 Abs. 2) für Rentenfälle nach dem 31.12.2013 ist auf 87,00 EUR festgesetzt.



Vossebürger
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Düsseldorf, den 09. Januar 2014

Personalnachrichten

Justizministerium

Ruhestand:

Ministerialdirigent Wilfried Mainzer.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am OLG:** Richter am LG Carsten Roßwinkel und Andreas Vitek aus Düsseldorf; z. **Richterin am LG:** Richterin Sophie Charlotte Goetze in Düsseldorf; z. **Sozialamtsrat/-amtsrätin:** Sozialamtmann/-frau Erich Klein in Düsseldorf, Martin Meiners in Duisburg, Cornelia Zander in Kleve, Gisela Polmanns-Grünkorn u. Johannes Tönnis in Mönchengladbach u. Leonie Fichte in Wuppertal

Versetzt:

Richterin am LG Ingrid Engelkamp-Neeser aus Düsseldorf als Richterin am AG Ratingen, Richter am AG Dr. Nikolaus von Hartz aus Ratingen als Richter am LG nach Düsseldorf.

Ruhestand:

Richterin am LG Barbara Klostermann-Stelkens in Düsseldorf, Richter am AG Heinz-Siegfried Müller in Langenfeld, Erster Justizhauptwachmeister - BesGr. A 6 - Klaus Müller in Kleve.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Anna Faust, Sebastian Beining, Dr. Catherine Klein und Julia Rasemann.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizoberinspektorin:** Justizamtsinspektorin Nora Nellißen in Kleve.

Ruhestand:

Justizamtsrat Ulrich Walter Bergmann in Wuppertal.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Dr. Marc Rieker, Dormagen Sebastian van den Bergh u. Uwe Obermeier in Duisburg, Dr. Markus Adick, Almuth Berger, Sebastian Braun, Prof. Dr. Ulrich Büdenbender, Dr. Benedikt Burger, LL.M., Philipp Dietz, Anika Falkenroth, Jan-Martin Feldmann, Julia Godemann, LL.M., Dr. Ron-

ny Hildebrandt, Raphael Junkes, Sandra Kalthoff, Janosch Kemper, Alexander Kerntopf, Samareh Khosravi, Dr. Simon Klopschinski, Roman Kreuzer, Sebastian Laoutoumai, Samuel Louis André Marseaut, Stephan Meyer, Saskia Naumann, Christian Nicolai, Luiza Nicuta, LL.M., Marion Nomrowski, Christian Pinnow, Mathias Raabe, Dr. Katja Rosa, Dr. Mathias Schönhaus, Katharina Schulte-Vorwick, LL.M., Patricia Sirchich von Kis-Sira, Felix Susat, Dr. Haris Uzunovic u. Sandra Vasilj in Düsseldorf, Harald Schnell in Erkrath, Julian Stergar in Hamminkeln, Katharina Herfen in Kleve, Rebecca Havermann u. Andrea Roderburg-Jäger in Krefeld, Tobias Kasperlik u. Andrea Schubert in Meerbusch, Elodie Spielmann in Moers, Martin-Alexander Bolten in Mönchengladbach, Peter Maximilian Baus u. Vera Hennemann-Raschke, LL.M. in Mülheim an der Ruhr, Daniel Rhode in Nettetal, Armin Frenkert in Neukirchen-Vluyn, Ingo Neumann in Oberhausen, Markus Recktenwald in Ratingen, Nihal Berk u. Daniel Alexander Semisch in Solingen, Angela Radan, Cordula Schönfeld u. Pia Turek in Wuppertal.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter am LG**: Richter am AG Andreas Bringemeier in Münster; z. **Richterin am AG**: Richterin Dr. Katrin Schlimm in Essen-Borbeck; z. **Justizamtsrätin/-amtsrat**: Justizamtfrau/-mann Regina Emde, Jürgen Sattler und Detlef Schütte in Hamm, z. **Justizamtfrau/-mann**: Justizoberinspektor/in Markus Rothenpieler in Bad Berleburg, Hartmut Richter in Ibbenbüren, Stephanie Guttstein in Lennestadt, Michael Preußner in Olpe, z. **Justizinspektorin**: Justizhauptsekretärin Kerstin Methe in Lippstadt, Justizobersekretärin Stefanie Kölling in Dortmund, Tanja Günter in Lennestadt, Justizsekretärin Mareen Trifuß in Bocholt, Yvonne Szioglowski in Herne-Wanne; z. **Obergerichtsvollzieher/ in** - BesGr. A 9 m AZ. -: Obergerichtsvollzieher Andreas Hanel in Halle und Achim Oetermann in Hamm; z. **Obergerichtsvollzieher/ in**: Gerichtsvollzieherin Silvia Poschadel in Castrop-Rauxel; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Beate Reglin in Gelsenkirchen; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeister Guido Katthagen in Hagen.

Ruhestand:

Richter am AG - als weit. Aufs. führ. Richter - Axel Sichau in Bochum, Richterin am AG Lieselotte Bruker in Brakel und Regine Heinz in Dorsten, Justizoberamtsrat - BesGr. A 13 m. AZ - Werner Kaase in Bottrop, Justizamtman/-frau Bernhard Terhorst-Kölle in Arnsberg, Karin Büne-mann in Detmold, Sozialamtman Udo Ziehn in Essen, Obergerichtsvollzieher Heinz-Gerd Dahlmann in Bottrop, Justizamtsinspektor/in Hartmut Sander in Bad Oeynhausen und Isolde Rolffs in Hagen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Alina Hildesheim.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwalt als Gruppenleiter** - BesGr. R 1 m. AZ -: Staatsanwalt Christoph Mackel in Bielefeld; z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Andrea Kraft in Bochum; z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Andrea Kreuzberg in Bielefeld.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Katharina Abram in Münster, Bino Akin in Bielefeld, Andrea Berning in Siegen, Stephanie Bröring (bisher RAK Oldenburg) in Gütersloh, Geraldine Brune in Paderborn, Sandra Daniel (bisher RAK Köln) in Hagen, Ralf Denninger in Münster, Katharina Diekmann in Recklinghausen, Pascal Duisken in Essen, Dominique Eleyth in Bochum, Isabelle Gronemeyer in Essen, Philip Haferkamp in Bocholt, Annette Hausmann (bisher RAK Oldenburg) in Bochum, Mortiz Hudy in Dortmund, Christian Ißelhorst in Dortmund, Sebastian Jach in Herford, Sowjeya Joseph in Bochum, Matthias Kampmeier in Herzebrock-Clarholz, Sascha Karcher in Medebach, Karsten Keller in Hamm, Kristina Könemund (bisher RAK Kassel) in Bielefeld, Christian Krane, LL.M. in Schloß Holte-Stukenbrock, Jürgen Langenick in Bochum, Marius Mell in Gevelsberg, Dr. Mathis Möllmann in Dortmund, Golo Müller in Dortmund, Hannah Niehoff in Hamm, Maik Ocken (bisher RAK Köln) in Marl, Alena Pecher in Dortmund, Csonge Agnes Pichura in Bochum, Benjamin Rademacher in Greven, Katrin Rasch in Herne, Lars Reimann (bisher RAK Berlin) in Bottrop, Jennifer J. Riedel (bisher RAK Hamburg) in Essen, Friedrich Rosenstock (bisher RAK Berlin) in Essen, Dr. Philip Seel, LL.M. in Hamm, Timo Siemer (bisher RAK München) in Bielefeld, Martin Schröder in Hamm, Holger Taukert (bisher RAK Koblenz) in Marl, Rebekka Vogelbruch in Hattingen, Britta Weickgenannt (bisher RAK Berlin) in Dortmund.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Reinhard Storck in Hörstel, Dr. Gerhard Wollny in Herford, Tim Stuttmann in Münster, Karl-Peter Benninghaus in Lüdenscheid, Erich Gahrau in Verl, Peter Heimeshoff in Bochum, Jessica Bollig in Bochum, Rolf Kirstein in Gelsenkirchen-Buer, Manfred Quast in Ahlen, Dr. Horst Dierksmeier in Münster, Wolfgang Schrage in Witten, Dr. Karin Meinert-Brockmann in Steinfurt, Rainer Klug in Bochum, Birgitta Spitzer in Dortmund, Dr. Franz Otto in Witten, Norbert Schild in Gelsenkirchen, Jutta Winter in Hagen, Urte Beck-Griwenka in Arnsberg, Susanne Altemeyer in Essen, Sarah Rohde in Essen, Elena Orlov in Ahaus, Jürgen Engel in Siegen, Klaus Groll in Dorsten, Volker Widhammer in Essen, Dirk Kammertöns in Bielefeld, Hans-Dieter Upmeier in Altenberge, Michael Exner in Hagen, Susanne Heißenberg in Gelsenkirchen, Juliane Schmitz van Kell in Gelsenkirchen, Andreas Eienbröker in Münster, Mike-Sebastian Janke in Iserlohn, Gordana Peric in Essen, Denise Münstermann in Büren, Hans Klüting in Dortmund, Ernst Köther in Schwerte, Mehmet Hayri Bayaral in Essen, Wolfgang Hilverling in Dortmund, Lothar Knoff in Iserlohn, Veronika Schütz in Bielefeld, Michael Tomasch in Bad Salzuflen, Sarah Kannler-Backhaus in Hattingen, Dr. Heinrich Möllenhoff in Bad Oeynhausen, Hans Joachim Sperling in Möhnese, Martin Volckmann in Herford, Christian Edler in Minden, Mirjam Heider in Essen-Borbeck, Ingo Stoffel (Rechtsbeistand) in Dorsten.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Raphael Junkes in Selm, Mariana Kaiser in Siegen, Kemal Erarslan in Bochum, Esther Friedrich in Herne-Wanne, Elke Hillenbrand in Bielefeld, Rolf Tiede in Unna, Juliane Baganz in Essen, Stefan Netz in Münster, Klaas Arne Peters in Essen.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältin Jürgen Michael Edel in Beckum, Christoph Daniel in Witten, Frank Drenhaus in Gelsenkirchen, Daniela Wolf in Hattingen, Dr. Mathias Kamps in Coesfeld und Dr. André Dignas in Ibbenbüren.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwälte und Notare Norbert Schild in Gelsenkirchen-Buer und Bernhard Meyer in Dortmund.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am AG**: Richter/in Dr. Cornelia Anita Jung in Bonn u. Dr. David Clemens Kühn in Siegburg; z. **Richterin am LG**: Richterin Dr. Kathrin Luise Lang in Bonn; z. **Regierungsrat**: Justizoberamtsrat Robert Pitz b. d. OLG ; z. **Justizamtsrätin/-rat**: Justizamtmann/-frau Frank Hesseler in Gummersbach, Irmgard Knackstedt u. Holger Sell in Köln; z. **Sozialoberamtsrat**: Sozialamtsrat Johannes Becker in Aachen; z. **Sozialamtsrat**: Sozialamtmann Josef Sinzenhauer u. Volker Stentenbach in Aachen; z. **Sozialamtmann**: Sozialoberinspektor Ulrich Haack u. Albert Mungen in Köln; z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Margarete Dimmer, Tanja Golombek-Maresch, Heike Simon u. Evelyn Walter in Köln; z. **Obergerichtsvollzieher** - BesGr. A 9 -: Obergerichtsvollzieher Paul Franz Siegburg in Köln; z. **Justizamtsinspektor**: Justizhauptsekretär Wilhelm Wilfried Buhs in Geilenkirchen.

Versetzt:

Richterin am AG Christiane Wunsch aus Siegburg als Richterin am LG nach Bonn, Richter am AG Guido Rottländer aus Geldern nach Wipperfürth.

Ruhestand:

Sozialoberamtsrat Johannes Becker in Aachen, Richter am AG Adolf Lanzerath in Düren, Justizamtsinspektorin Rita Wieland-Ecker in Kerpen u. Sozialamtsrat Burkhard Maus in Köln.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsrätin** auf Probe: Master of Science in Psychologie Christina Pawliczek in Werl; z. **Regierungsamtmann**: Regierungsoberinspektor Marcel Grendel in Bochum; z. **Justizvollzugsamtsinspektor** - BesGr. A 9 m. AZ - : Justizvollzugsamtsinspektor Andreas Neu in Attendorn, Klaus Gehrman und Ralf Reißmann in Bochum, Josef Crampen u. Petra Hotopp in Heinsberg; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Peter Büllles, Armin Alfred Gerdes, Rainer Marosz, Rudolf Plum u. Marion Schaffrath in Aachen, Edgar Böhle in Bochum, Dirk Junga in Castrop-Rauxel, Marisa Besser, Michael Grub u. Harald Lange in Gelsenkirchen; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Sascha Berger, Britta Bergmann, Sven Bodden, Sascha Grafmüller, Stefan Grein, Daniel Haletzki, Sabrina Hawinkels, Michael Hawinkels, Rebecca Hohnen, Christian Huppertz, Wolfgang Keller, Silke Isop-Küppers, Alexander König, Dirk Mertens, Sebastian Plum, Stefan Paulis, Saskia Schmitz, Marina Schulze, Sabine Stamm, Michael von Helden u. René Wirtz in Heinsberg; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Sven Hamacher u. Dennis Mevißen in Heinsberg.

Ruhestand:

Regierungsamtsinspektor Hans-Georg Höfer in Hagen, Justizvollzugshauptsekretär Jörg Steiof in Gelsenkirchen.

Ausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

1	Präsident/in des LG (R 6) in Köln
mehrere	Vors. Richter/in am OLG (R 3) in Düsseldorf
1	Leitender Oberstaatsanwalt/-anwältin (R 3) b. d. GStA in Köln
1	Richter/in am AG - als d. std. Vertr.e. Direktors - (R 2) b. d. AG Gummersbach
1	Vors. Richter/in am VG in Minden
mehrere	Vors. Richter/in am LG (R 2) in Düsseldorf
1	Vors. Richter/in am LG (R 2) in Köln
1	Vors. Richter/in am LG (R 2) in Duisburg
1	Richter/in am AG - als weit. Aufsicht führende Ri. - (R 2) b. d. AG Langenfeld
1	Richter/in am AG - als weit. Aufsicht führende Ri. - (R 2) b. d. AG Dortmund
1	Staatsanwalt/-anwältin als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Kleve
1	Staatsanwalt/-anwältin als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Hagen

1 o. mehrere	Richter/in am AG in Recklinghausen
1	Richter/in am LG in Hagen
1	Richter/in am AG in Lüdinghausen
1	Richter/in am AG in Ahlen
1	Richter/in am SG in Dortmund
1	Richter/in am VG in Gelsenkirchen
1	Regierungsdirektor/in - Leiter/in - b. d. JVA Hövelhof - das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden -
1	Regierungsrat/-rätin - Dipl.-Psychologe/Dipl.Psychologin - b. d. JVA Heinsberg - die Stellenbeschreibung kann bei der Leiterin der JVA Heinsberg ange- fordert werden -
1	Regierungsoberamtsrat/-rätin - Verwaltungsleiter/in - b. d. JVA Geldern - das Anordnungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden -
mehrere	Sozialoberamtsrätin/-oberamtsrat - fliegend - Leiter/in des Sozialdienstes b. d. Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede, Bielefeld-Senne, Düs- seldorf, Gelsenkirchen, Herford, Münster, Remscheid, Willich I u. Wupper- tal-Ronsdorf sowie b. d. Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen
1 o. mehrere	Justizoberamtsrat/-rätin (A 13) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufga- ben innerh. d. Sonderschlüssels wahrn. - im LG-Bezirk Mönchengladbach
1	Sozialoberamtsrat/-rätin - Gruppenleiter/in - der Fachkräfte des ambulan- ten Sozialen Dienstes der Justiz b. d. LG Köln
1 o. mehrere	Justizamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerh. d. Sonderschlüssels wahrn. - im LG-Bezirk Mönchengladbach
1 o. mehrere	- fliegend - Justizamtsrat/-rätin - Bezirksrevisor/in - im OLG-Bezirk Düs- seldorf
1	Justizamtsrat/-rätin - Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen - zugleich ständ. Vertreter/in d. Geschäftsleiterin - b. d. OLG Köln
1	Sozialamtsrat/-rätin - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Köln
1 o. mehrere	Sozialamtman/-frau - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Köln
1	Justizamtman/-frau - Rechtspfleger/in oder Sachbearbeiter/in - b. d. StA Hagen
2	Regierungsamtman/-amtfrau b. d. JVA Bielefeld-Brackwede

- 1 Regierungsoberinspektor/in b. d. JVA in Duisburg-Hamborn
- 1 o. mehrere Sozialinspektor/in - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Köln
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektor/-in (A 9 m. AZ) - Bereichsleiter - b. d. JVA Werl
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Werl angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - stellv. Leiter/in des allgemeinen Vollzugsdienstes - b. d. JVA Detmold
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiter/in Sicherheit - b. d. JVA Dortmund
- das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Dortmund angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Bereichsleiter/in Offenes Haus - b. d. JVA Heinsberg
- das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Heinsberg angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Bereichsleiter/in Besuch, Fahrdienst und Hofkolonne - b. d. JVA Heinsberg
- das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Heinsberg angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) -Bereichsleiter/in für Wohngruppenbereiche Haus 9 - b. d. JVA Heinsberg
- das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Heinsberg angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVK in Fröndenberg
- mehrere Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVK in Fröndenberg
- mehrere Justizvollzugshauptsekretär/-in b. d. JVA Werl
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektor/-in b. d. JVA Werl

Verwaltungsleiter/in - zugleich ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter des Leiters - b. d. JVA Castrop-Rauxel

Bei der JVA Castrop-Rauxel ist der Dienstposten für die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter - zugleich ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter des Leiters - der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in Bandbreite den Besoldungsgruppen A 13 g.D. / A 14 h.D. zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden.

Psychologin/Psychologe b. d. JVA Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte -

Bei der JVA Bochum-Langendreer ist kurzfristig die Stelle einer Psychologin/eines Psychologen zu besetzen. Die Stelle ist in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A13/A14 bzw. der Entgeltgruppe E 13 TV-L zugeordnet. Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil können bei der Leiterin der JVA Bochum-Langendreer angefordert werden.

Geschäftsleiter/in b. d. AG Schwelm

Bei dem Amtsgericht Schwelm ist baldmöglichst der Dienstposten der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW bis A 13 BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW (gehobener Dienst) zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 in der Fassung des ÜBesG NRW (gehobener Dienst) übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm zu richten.

Koordinator/Koordinatorin d. Sicherheits- und Ordnungsdienstes b. d. JVA Gelsenkirchen und Vollzugsabteilungsleiter/ Vollzugsabteilungsleiterin eines Hafthauses (geschlossener Männervollzug) mit angeschlossener Schul- und Behandlungsabteilung

Bei der JVA Gelsenkirchen ist der Dienstposten der/des Koordinatorin/Koordinators d. Sicherheits- und Ordnungsdienstes bei gleichzeitiger Übertragung der Geschäfte einer/eines Abteilungsleiterin/Abteilungsleiters (geschlossener Männervollzug) mit angeschlossener Schul- und Behandlungsabteilung zu besetzen. Die Funktion ist in Bandbreite den BesGr. A 11 / A 12 zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der JVA Gelsenkirchen angefordert werden.

Küchenleitung b. d. JVA Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte -

Bei der JVA Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte - ist der Dienstposten d. Küchenleitung zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 9/A 9 mit Amtszulage zugeordnet. Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil können bei der Leiterin der JVA Bochum-Langendreer angefordert werden.

Rücknahmen:

Die Ausschreibung einer Stelle f. e Richter/in am SG in Gelsenkirchen (JMBl. NRW Nr.14 v. 15. Juli 2013) wird zurückgenommen.

Die Ausschreibung von Stellen f. mehrere Justizvollzugshauptsekretär/in (JMBl. NRW Nr. 11 v. 1. Juni 2013) wird hiermit zurückgenommen.

Aufbaustudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes oder vergleichbare Beschäftigte des Justizministeriums, aller Gerichtsbarkeiten und bei den Staatsanwaltschaften können sich ab sofort um die Teilnahme am Modulstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre bewerben.

Die vier jeweils mehrwöchigen Veranstaltungen, die unabhängig voneinander besucht werden können, finden im Jahre 2014 an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel bzw. im Ausbildungszentrum der Justiz in Monschau ggf. unter Einbeziehung nahe gelegener Hotels statt:

Für das Jahr 2014 sind folgende Module vorgesehen:

Modul EPOS:NRW I

Thema: Haushalt/Kameralistik

Zeitraum: 23. Juni bis 4. Juli 2014

Modul EPOS.NRW II

Thema: Controlling/KLR

Zeitraum: 1. September bis 19. September 2014

Modul Organisation

Zeitraum: 2. Juni bis 18. Juni 2014

Modul Personalmanagement

Zeitraum: 6. Mai bis 28. Mai 2014

Die Curricula für die beiden letztgenannten Module sind wie bisher im Internetauftritt der Fachhochschule für Rechtspflege NRW unter dem Link <http://www.fhr.nrw.de/aufgaben/fortbildung/modullehrgaenge/index.php> einsehbar. An dieser Stelle werden voraussichtlich ab Anfang Februar 2014 auch die Curricula der beiden neuen Module EPOS.NRW I und II zur Verfügung stehen.

Interessierte Beamtinnen und Beamte bei den ordentlichen Gerichten und den Staatsanwaltschaften bewerben sich auf dem Dienstweg bei der für ihren Dienort zuständigen Präsidentin oder dem für ihren Dienort zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts.
Interessierte Beamtinnen und Beamte bei den Fachgerichtsbarkeiten des Landes bewerben sich auf dem Dienstweg bei der jeweils zuständigen Präsidentin bzw. dem jeweils zuständigen Präsidenten des betreffenden Obergerichts oder des jeweiligen Finanzgerichts.
Dort werden auch weitere Auskünfte zum Modulstudiengang erteilt.